

# **BGer 5A\_194/2021 vom 6. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_194\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_194_2021)

FR: TF 5A\_194/2021 du 6 janvier 2021

IT: TF 5A\_194/2021 del 6 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitgegenstand bildet nicht die (noch nicht erfolgte) Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme, sondern einzig die Bestellung eines Verfahrensbeistandes im KESB-Verfahren. Sodann ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und deshalb im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur die Frage aufgeworfen werden kann, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Ferner ist auch für das bundesgerichtliche Verfahren ein nicht wieder gutzumachender Nachteil darzulegen ( Art. 93 Abs. 1 BGG ), weil es nicht um einen Endentscheid geht, sondern um einen Zwischenentscheid, welcher das erwachsenenschutzrechtliche Verfahren nicht abschliesst.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner weitschweifigen Beschwerde zu seinen Geschwistern und verschiedenen Anwälten, wobei er von allen Personen Fotos und Lebensläufe einreicht, diese als unglaubwürdig bezeichnet und diverser Delikte im Zusammenhang mit der Gefährdungsmeldung bezichtigt. Anfechtungsgegenstand ist aber wie gesagt allein die Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft im hängigen KESB-Verfahren. Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer nicht und diesbezüglich legt er auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar; vielmehr bezieht er auch diesen auf das KESB-Verfahren selbst, indem er festhält, mit diesem werde in seine persönliche Sphäre eingegriffen, was den Nachteil darstelle.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.